



Schaffner Racing GmbH  
Inhaber: Bruno Weibel  
Industriestrasse 6  
CH - 8903 Birmensdorf ZH

www.schaffner-racing.ch  
info@schaffner-racing.ch  
0041 (0)44 737 28 00

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Werkstatt

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Garagenbetriebes Schaffner Racing GmbH (nachfolgend Schaffner Racing) im Hinblick auf Reparatur- resp. Servicedienstleistungen und damit für die von seitens des Garagenbetriebes resp. seiner Mitarbeiter/innen durchgeführten Arbeiten an Motorfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten, deren Teilen sowie hinsichtlich der Erstellung von Kostenvoranschlägen. Dienstleistungen und Verkauf der Schaffner Racing GmbH richten sich grundsätzlich an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und werden in Schweizer Franken fakturiert.**

Stand: September 2023

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Garagenbetrieb und dem Kunden/der Kundin im Rahmen des Werkstattbesuches und damit insbesondere des Rechtsverhältnis im Hinblick auf im vorgenannten Betrieb vorgenommenen Reparatur- resp. Serviceleistungen.

### 2. Einbezug der vorliegenden AGB

Die jeweils aktuellste Version der AGB des Garagenbetriebes ist auf [www.schaffner-racing.ch](http://www.schaffner-racing.ch) aufgeschaltet und liegt ebenso in gedruckter Form in der Werkstatt und/oder im Showroom des Garagenbetriebes auf. Ebenso sind die AGB in der Werkstatt angeschlagen und für den Kunden/die Kundin der Werkstatt folglich jederzeit einsehbar. Die vorliegenden AGB sind damit ausreichend in das Vertragsverhältnis zwischen dem Garagenbetrieb und seinen Kunden/Kundinnen einbezogen.

Mit der Auftragserteilung akzeptiert der Kunde/die Kundin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB der Schaffner Racing GmbH automatisch.

Mit einer allfälligen zusätzlichen Unterzeichnung der vorliegenden AGB bestätigt der Kunde/die Kundin ergänzend, die AGB in der vorliegenden Form akzeptiert zu haben.

Die Geltung und damit der Einbezug abweichender und/oder ergänzender AGB des Kunden/der Kundin sind ausgeschlossen, auch wenn der Garagenbetrieb diesen nicht ausdrücklich widersprochen

### 3. Auftragserteilung

Der Kunde/die Kundin hat die zu reparierenden Mängel resp. die am Fahrzeug zu erbringenden Leistungen zuhanden des zuständigen Mitarbeiters des Gagenbetriebs so genau wie möglich zu bezeichnen und den gewünschten Fertigstellungstermin abzusprechen. Die zu erbringenden Leistungen wie der abgesprochene Termin werden im Werkstattauftrag erfasst und vom Kunden/von der Kundin quittiert.

Soweit erforderlich, wird das vom Kunden/von der Kundin überlassene Fahrzeug ohne expliziten Auftrag desselben zusätzlich auf den aktuellen Softwarestand gebracht. Soweit technisch möglich, werden in diesem Zusammenhang Fahrzeugdaten temporär verschlüsselt gesichert. Unabhängig davon geht der Garagenbetrieb davon aus und empfiehlt entsprechend dem Kunden/der Kundin, Daten und individuelle Einstellungen im Fahrzeug gemäss Betriebsanleitung zu sichern, um einen allfälligen Datenverlust zu vermeiden. Für einen derartigen Datenverlust hat der Garagenbetrieb folglich nicht einzustehen.

Soweit im Rahmen der Ausführungen von Sercice- und Reparaturarbeiten zeigt, dass zusätzliche Arbeiten resp. Leistungen seitens des Garagenbetriebes erforderlich sind, welche im Rahmen der Fahrzeugübernahme durch den Garagenbetrieb nicht zu erwarten waren resp. vom Kunden/von der Kundin nicht deklariert worden sind und kostenmässig zehn Prozent des Gesamtauftrages übersteigen, holt der Garagenbetrieb für diese Arbeiten vorgängig telefonisch die Zustimmung des Kunden/der Kundin ein. Dieser hat in der Folge dafür besorgt zu sein, dass dem Garagenbetrieb eine Telefonnummer zur Verfügung steht, auf welcher der Kunde/die Kundin während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist. Soweit der Garagenbetrieb den Kunden/die Kundin auch nach

dreimaligem Versuch (mit zeitlichen Abständen von mindestens 15 Minuten) nicht erreichen kann, wird der Garagenbetrieb diese Arbeiten nur dann leisten, soweit diese im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges erforderlich sind. Soweit die zusätzlichen Arbeiten kostenmässig 10 Prozent des Gesamtauftrages nicht übersteigen, darf der Garagenbetrieb von der Zustimmung des Kunden/der Kundin ausgehen und muss nicht die vorgängige Zustimmung desselben/derselben einholen.

Der Garagenbetrieb ist ermächtigt, Unteraufträge an Drittunternehmen zu erteilen und Probefahrten, Übungsfahrten und Überführungsfahrten mit dem vom Kunden/von der Kundin überlassenen Fahrzeug durchzuführen.

#### **4. Preisangaben/Kostenvoranschlag (Offerte)**

Auf Verlangen des Kunden/der Kundin vermerkt der Garagenbetrieb im Werkstattauftrag die Preise und Ansätze zzgl. MWSt., die bei der Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten voraussichtlich zur Anwendung gelangen. Wünscht der Kunde/die Kundin eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages (Offerte); in diesem werden die Arbeiten und Ersatzteile jeweils aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen. Der Garagenbetrieb ist an diesen Kostenvoranschlag für zehn Tage nach erfolgter Aushändigung gebunden und darf diesen – ohne vorgängige Zustimmung des Kunden/der Kundin – nicht um mehr als zehn Prozent überschreiten.

Wird aufgrund eines Kostenvorschlages (Offerte) ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages mit der Auftragsverrechnung verrechnet. Der Garagenbetrieb ist berechtigt, Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages dem Kunden/der Kundin zu berechnen, sollte der betreffende Auftrag letztlich nicht erteilt werden.

Ansonsten gelten die Preise und Ansätze, welche der Garagenbetrieb gemäss separater Preisliste verrechnet, soweit eine solche Liste nicht vorhanden ist, gelten die ortsüblichen Preise und Ansätze.

#### **5. Zustellung und Abnahme des Fahrzeuges**

Wünscht der Kunde/die Kundin die Abholung oder Zustellung seines Fahrzeuges, erfolgen diese auf seine eigene Rechnung und Gefahr.

Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige oder Aushändigung resp. Übermittlung der Rechnung abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich diese Abholfrist auf zwei Arbeitstage.

Die Annahme des Fahrzeuges durch den Kunden/die Kundin erfolgt im Garagenbetrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nutzen und Gefahr betreffend das Fahrzeug gehen mit der Bereitstellung desselben zur Abholung auf den Kunden/die Kundin über (so insbesondere auch im Hinblick auf Diebstahl und Beschädigung durch Dritte). Sofern der Kunde/die Kundin das Fahrzeug nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber zum Geschäftsschluss des vereinbarten Abholtages abgeholt, ist der Garagenbetrieb berechtigt, das Fahrzeug auf Gefahr und Verantwortung des Kunden/der Kundin ausserhalb des Garagenbetriebes zu parken. Bei Abnahmeverzug kann der Garagenbetrieb ohne entsprechende vorgängige Mahnung des Kunden/der Kundin eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr pro Standtag berechnen, soweit das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Garagenbetriebes verbleibt.

#### **6. Berechnung des Auftrages**

Die Rechnung wird im Normalfall in Schweizer Franken ausgestellt. In der Rechnung zuhanden des Kunden/der Kundin sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete (Ersatz-)Teile und Materialien gesondert ausgewiesen. Wird der Auftrag aufgrund eines Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufgeführt sind.

Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, im Fall der teilweisen oder vollständigen Nichtbegleichung der Rechnung durch eine Versicherungsgesellschaft resp. ausbleibender Garantie- oder Kulanzzusage eines Lieferanten/Importeurs, gleich aus welchem Grund, den geschuldeten Betrag vollständig und auf erste Anforderung gegenüber dem Garagenbetrieb zu begleichen.

Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Kunden/der Kundin spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung eingefordert werden, ansonsten darf der Garagenbetrieb von der Korrektheit derselben ausgehen.

## **7. Zahlung**

Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich bei Abnahme des Fahrzeuges und Aushändigung der Rechnung in bar oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung resp. Übersendung der betreffenden Rechnung via Banküberweisung fällig.

Forderungen des Garagenbetriebes kann der Kunde/die Kundin mit eigenen Forderungen nur dann verrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden/der Kundin unbestritten ist oder diesbezüglich ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht betreffend den zu bezahlenden Betrag kann der Kunde/die Kundin nur dann geltend machen, soweit dieses auf Ansprüche aus dem Auftrag als solchen beruht. Der Garagenbetrieb ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung d.h. einen Kostenvorschuss zu verlangen.

Ist der Kunde/die Kundin mit seiner Zahlung in Verzug, kann der Garagenbetrieb nach Verfall des Zahlungsziels von zehn Tagen ohne eine zusätzliche Mahnung einen Verzugszins von fünf Prozent vom Kunden/von der Kundin einverlangen. Der Garagenbetrieb ist ebenso berechtigt, für übermittelte Mahnschreiben zuhanden des Kunden/der Kundin eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- pro Schreiben in Rechnung zu stellen.

## **8. Sachmangel/Gewährleistung**

Der Kunde/die Kundin hat nach der Übernahme des Fahrzeuges dasselbe umgehend im Hinblick auf allfällige Mängel zu überprüfen. Ansprüche wegen Sachmangel hat der Kunde/die Kundin beim ausführenden Gargenbetrieb schriftlich spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Fahrzeugübernahme schriftlich zu rügen und damit geltend zu machen, bei verdeckten Mängeln innerhalb von sieben Arbeitstagen nach erstmaligem Auftreten des betreffenden Mangels. Unterlässt der Kunde/die Kundin die fristgerechte Rüge, gelten die Arbeiten des Garagenbetriebes als genehmigt, sind damit jegliche Mängelrechte verwirkt. Den Kunden/die Kundin trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Sachmangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Nimmt der Kunde/die Kundin den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm diesbezüglich Sachmängelansprüche nur zu, wenn der Kunde/die Kundin sich diese bei der Abnahme ausdrücklich vorbehält.

Ansprüche des Kunden/der Kundin wegen Sachmängel verjähren in zwei Jahren ab Abnahme des Fahrzeuges. Soweit ein fristgerecht gerügter Sachmangel vorliegt, der auf die Arbeiten resp. Leistungen des Garagenbetriebes zurückzuführen ist, steht dem Garagenbetrieb ein Nachbesserungsrecht zu. Schlägt die Nachbesserung dreimal fehl, kann der Kunde/die Kundin vom Vertrag zurücktreten. Soweit der Kunde/die Kundin allfällige Nachbesserungsarbeiten durch einen Drittbetrieb vornehmen lässt, fällt der Gewährleistungsanspruch vollumfänglich dahin, der Garagenbetrieb ist entsprechend auch nicht verpflichtet, Nachbesserungsarbeiten eines Drittbetriebes zu vergüten. Wählt der Kunde/die Kundin nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Ausgewechselte Ersatzteile fallen in das Eigentum des Garagenbetriebes.

## **9. Haftung**

Der Garagenbetrieb übernimmt keinerlei Haftung (weder vertraglich noch ausservertraglich) ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist demnach – in gesetzlich zulässigem Umfang – ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist damit ebenso die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Garagenbetriebes für von ihnen durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Die Beweislast für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Garagenbetriebes resp. der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen etc. obliegt dem Kunden/der Kundin.

Unabhängig von einem Verschulden des Garagenbetriebes bleibt eine etwaige Haftung des Garagenbetriebes bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftpflichtgesetz und bei Personenschäden unberührt.

Die Haftung für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art im Fahrzeug, die nicht ausdrücklich seitens des Garagenbetriebes in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen. Es hat der Kunde/die Kundin demnach besorgt zu sein, dass im überlassenen Fahrzeug keine derartigen Wertsachen vorhanden sind.

Soweit das dem Garagenbetrieb überlassene Fahrzeug nicht verkehrstauglich ist und der Kunde/die Kundin beabsichtigt, dieses ohne Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wieder in Betrieb zu nehmen, steht es dem Garagenbetrieb zu, die Aushändigung des Fahrzeuges zu verweigern und/oder eine entsprechende (vorgängige) Meldung an die zuständige MFK zu

machen. Soweit der Garagenbetrieb das verkehrsuntaugliche Fahrzeug trotz Hinweise auf die fehlende Verkehrstauglichkeit auf Bitte des Kunden/der Kundin demselben aushändigt, erfolgt die Herausgabe unter Ausschluss der Haftung in gesetzlich zulässigem Umfang und damit auf eigene Gefahr und Risiko des Kunden/der Kundin hin, ist diesem aufgrund des Hinweises des Garagenbetriebes bewusst, dass das Fahrzeug keinesfalls im betreffenden Zustand im Verkehr eingesetzt werden soll.

Der Kunde/die Kundin nimmt zudem Kenntnis, dass im Auftrag desselben vorgenommene individuelle Veränderungen am Fahrzeug, welche insbesondere dem Zweck dienen, die Leistung oder die Fahreigenschaften des Fahrzeuges zu verbessern (so beispielsweise das Aufbohren der Zylinder zur Hubraumvergrösserung, der Einbau von Kompressoren und Turboladern zur Aufladung, eine Lachgaseinspritzung oder der Einbau von Motoren mit grösserem Hubraum) oder die Optik des Fahrzeuges zu verändern, die Werks- d.h. Fabrikgarantie beeinträchtigen resp. zum Verlust derselben führen können. Ebenso kann ein Tuning am Fahrzeug die Qualität des Fahrzeuges beeinträchtigen resp. aufgrund der erfolgten Leistungssteigerung zu Schäden am Fahrzeug und damit insbesondere Motor führen. In gesetzlich zulässigem Umfang wird folglich jegliche Haftung für Schäden wie Garantiebeeinträchtigungen, welche auf die gewünschten Tuning-Arbeiten zurückzuführen sind, vollständig ausgeschlossen.

Soweit der Kunde/die Kundin Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien dem Garagenbetrieb überlässt mit der Aufforderung, diese im Rahmen der Service- resp. Reparaturarbeiten zu verwenden, erfolgt die Verwendung derselben auf Risiko und Gefahr des Kunden/der Kundin hin, hat der Garagenbetrieb hinsichtlich Mängel an diesen Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien sowie durch diese Ersatzteile / Verbrauchsmaterialien herbeigefügten Schäden folglich nicht einzustehen – in gesetzlich zulässigem Umfang wird die diesbezüglich Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

#### **10. Eigentumsvorbehalt/Retentionsrecht**

Eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate gehen erst mit vollständiger Bezahlung des betreffenden Kaufpreises nebst allfälliger Zinsen und Kosten in das Eigentum des Kunden/der Kundin über. Der Garagenbetrieb hat in der Folge das Recht, entsprechende Einträge in das kantonale Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

Der Garagenbetrieb hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung (früherer oder aktueller) Forderungen aus durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen etc. das seitens des Kunden/der Kundin überlassene Fahrzeug im Sinne Art. 891 ff. ZGB zurück zu behalten. Soweit der Kunde/die Kundin die Ausstände auch nach dreimaliger Mahnung und entsprechendem in Aussicht stellen der Verwertung des betreffenden Fahrzeuges zur Tilgung der offenen Forderungen nicht bezahlt, steht dem Garagenbetrieb das Recht zu, das Fahrzeug freihändig zu versilbern ohne Einzug des Betreibungsamtes. Der betreffende Verkaufserlös wird – nach Abzug aller offenen Forderungen und Kosten des Garagenbetriebes – dem Kunden/der Kundin ausgehändigt.

#### **11. Datenschutz**

Der Kunde/die Kundin ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, der Kundeninformation und der Kundenbefragung (einschliesslich telefonischer und anderer Kundenzufriedenheitsumfragen) sowie zu eigenen Marketingzwecken einschliesslich des postalischen und elektronischen Werbung (z.B. per E-Mail (Newsletter)) durch den Garagenbetrieb verwendet werden dürfen. Der Kunde/die Kundin ist entsprechend damit einverstanden, dass seine Daten – sofern nötig – durch den Garagenbetrieb an den Hersteller (Lotus Cars Ltd.) und oder Importeur weitergeleitet werden. Die Daten werden ausschliesslich in Übereinstimmung mit den schweizerischen Bestimmungen zum Datenschutz verwendet. Insbesondere erfolgt keine Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte. Sollte der Kunde/die Kundin mit dem Erhalt von elektronischer Werbung resp. der Befragung im Hinblick auf die Kundenzufriedenheit resp. dergleichen nicht einverstanden sein, kann sich dieser durch entsprechendes Anklicken vom Newsletter abmelden oder eine entsprechende schriftliche oder elektronische (E-Mail) Erklärung dem Garagenbetrieb übermitteln.

#### **12. Salvatorische Klausel**

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB hat nicht die Ungültigkeit der AGB als Ganzes zur Folge. Weggefallene Bestimmungen und allfällige Lücken sind vielmehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der involvierten Parteien so zu füllen, dass der Zweck der AGB möglichst erfüllt wird.

#### **13. Änderungen der AGB**

Die vorliegenden AGB gelten jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrages resp. Bestellung des Kunden/der Kundin gültigen Fassung.

Der Garagenbetrieb behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB jederzeit und einseitig zu ändern. Die jeweils aktuellste Version wird auf der Website des Garagenbetriebes [www.schaffner-racing.ch](http://www.schaffner-racing.ch) veröffentlicht resp. liegt in der Werkstatt bzw. im Showroom auf und/oder ist ausgehängt.

**14. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten und damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche ist der Sitz des Garagenbetriebes, soweit von Gesetzes wegen kein zwingender Gerichtsstand vorgesehen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde/die Kundin Sitz/Wohnsitz im Ausland hat. Dem Garagenbetrieb steht es auch offen, den Kunden/die Kundin an deren Sitz/Wohnsitz zu belangen.

Anwendbar ist ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts oder sonstiger internationaler Vereinbarungen.

Mit der Auftragserteilung akzeptiert der Kunde/die Kundin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB der Schaffner Racing GmbH.

Mit einer allfälligen zusätzlichen Unterzeichnung der vorliegenden AGB bestätigt der Kunde/die Kundin ergänzend, die AGB in der vorliegenden Form akzeptiert zu haben.

AGB eingesehen, gelesen und akzeptiert:

Datum, Ort:

Unterschrift Kunde/Kundin:

---